

Information und Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers

bei Abschluss eines Versicherungsvertrages auf der Grundlage des Kollektivvertrages

zwischen BSW Verbraucher-Service Beamten-Selbsthilfewerk GmbH (BSW)

und Münchener Verein Lebensversicherung AG

Als Antragsteller bestätige ich, dass ich gesetzlich krankenversichert und

- Mitglied beim BSW oder
- dessen/deren in häuslicher Gemeinschaft lebende(r) Ehegatte oder Lebenspartner(in)

bin.

Ich bestätige, dass ich mit folgenden Bedingungen für eine Versicherung im Rahmen des Kollektivvertrages einverstanden bin:

- a) Zugehörigkeit des Versicherungsnehmers zum oben genannten Berechtigtenkreis,
- b) die Teilnahme des Versicherungsnehmers am Lastschriftinzugsverfahren und
- c) ein Bestand von mindestens 100 Lebensversicherungsverträgen auf Grundlage des Kollektivvertrages bei der Münchener Verein Lebensversicherung AG (ab 01.10.2025).

Eine Abmeldung vom Kollektivvertrag erfolgt für die im Vertrag versicherten Personen zum Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Buchst. a) bis c) entfällt, sowie mit Beendigung des Kollektivvertrages. Für mitversicherte Ehegatten und Lebenspartner entfällt der Nachlass darüber hinaus mit Beendigung der häuslichen Gemeinschaft.

Mit der Abmeldung wandelt sich die Versicherung zum Ende des bei Ausscheiden, frühestens aber zum Ende des bei der Abmeldung laufenden Zahlungsabschnitts in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die Voraussetzungen für eine solche Umwandlung (beitragsfreie Mindestversicherungssumme) gegeben sind, andernfalls erlischt die Versicherung.

Der Versicherungsnehmer hat dann das Recht, diese Versicherung innerhalb von 3 Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung ohne Gesundheitsprüfung als Einzelversicherung zu dem hierfür nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für die Berechnung der Prämie vorgesehenen Beitrag fortzusetzen, vorausgesetzt, dass der hierfür vorgesehene Mindestbeitrag bzw. die Mindestversicherungssumme erreicht wird.

Bei Fortsetzung der Versicherung als Einzelversicherung nach Tarif 10 gilt abweichend von Tarif 90 nach § 1 der für Tarif 10 geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil: II Tarifbedingungen, dass bei Tod der versicherten Person innerhalb der ersten 3 Versicherungsjahre nicht die vereinbarte Versicherungssumme, sondern – außer bei Unfalltod – nur eine Leistung in Höhe der bis zum Todesfall fällig gewordenen Beiträge gezahlt wird.

Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers

Ich werde die Münchener Verein Lebensversicherung AG unverzüglich unterrichten, wenn bei mir oder einem versicherten Ehegatten / Lebenspartner die Voraussetzungen gemäß Buchstabe a) oder b) für eine Versicherung im Rahmen des Kollektivvertrages entfallen.

Einer Weitergabe dieser Erklärung bzw. der darin enthaltenen Daten an das BSW stimme ich zu. Ich bin damit einverstanden, dass das BSW mein Ausscheiden als Mitglied oder Mitarbeiter der Münchener Verein Lebensversicherung AG meldet.